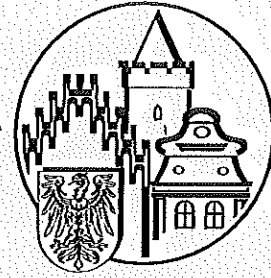


STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

- a) Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
- b) Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses
- c) Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Bürgermeister

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0

Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de

Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2018-05-29

Aktenzeichen: 656-65

Auskunft erteilt: Jens Graf

Rundschreiben 62/2018

Präsidium sieht in der Ermächtigung, Straßenbaubeiträge zu erheben (§ 8 KAG), eine unverzichtbare autonome Finanzierungsquelle der Gemeinden für ihr öffentliche Straßeninfrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landtag Brandenburg werden derzeit von verschiedenen Seiten die Straßenbaubeiträge als Finanzierungsquelle des Straßenbaus in Frage gestellt. Dem Landtag liegen dazu in dieser Woche mehrere Anträge vor.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sieht diese Entwicklung mit Sorge. Für die Städte und Gemeinden wäre die Abschaffung der Straßenbaubeiträge mit dem Verlust einer bislang autonomen Finanzierungsmöglichkeit verbunden, die nicht vom Wohlwollen oder der Zustimmung von Landesbehörden abhängig ist. Zudem würden Kosten, die bislang den an der jeweiligen Straße anliegenden Grundstückseigentümern zuzurechnen sind, auf die gesamte Bürgerschaft verlagert. Es ist zu befürchten, dass die weiterhin notwendige Ertüchtigung und der Ausbau des Straßennetzes weitgehend zum Erliegen kommen.

I. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg in seiner Sitzung am 19. April 2018 einstimmig folgende Entschließung verabschiedet:

1. *Das Präsidium sieht in der Ermächtigung, Straßenbaubeiträge zu erheben (§ 8 KAG), eine unverzichtbare autonome Finanzierungsquelle der Gemeinden für ihre öffentliche Straßeninfrastruktur. Ohne die Beiträge der Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke wäre der derzeitige Ausbaustand des gemeindlichen Straßennetzes nicht erreicht worden.*

2. *Die bisherige Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ trägt zu einer landeseinheitlichen Veranlagungspraxis bei und hilft, einzelne Gemeinden bzw. deren Vertretungskörperschaften vor einem „negativen Abgabewettbewerb“ zu schützen.*
3. *Soweit eine Abschaffung der Straßenbaubeiträge gefordert wird, erwartet das Präsidium eine alternative Finanzierungsquelle, die von Entscheidungen des Landes unabhängig ist.*
4. *Angesichts der Unterfinanzierung des Unterhaltes und Ausbaus des Landesstraßennetzes ist kein Spielraum im Landeshaushalt zu erkennen, der eine Finanzierung, auch des Finanzbedarfs für das gemeindliche Straßennetz, aus Landesmitteln ermöglichen würde. Der Finanzbedarf des gemeindlichen Straßennetzes soll durch eine vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg möglichst beim Deutschen Institut für Urbanistik in Auftrag zu gebende externe Untersuchung ermittelt werden.*
5. *Die Abschaffung der Straßenbaubeiträge würde zu einer Verlagerung der Kosten führen. Die Grundstückseigentümer an einer öffentlichen Straße würden entlastet. Stattdessen finanzieren künftig alle Bürger über ihre Steuern die Baumaßnahmen mit, auch dann, wenn sie an keiner sanierungsbedürftigen Gemeindestraße liegen und keinen unmittelbaren Vorteil daraus ziehen.*
6. *Das Präsidium befürchtet für den Fall der Abschaffung der Straßenbaubeiträge, dass der weiterhin erforderliche Ausbau und die Erneuerung der Straßeninfrastruktur in vielen Städten und Gemeinden zum Erliegen kämen.*

II. In der Begründung des Beschlussvorschlages wurde u.a. ausgeführt:

1. Im Land Brandenburg stehen nach groben Schätzungen ungefähr 12.000 km Straßen in der Baulast der Städte und Gemeinden. Auch wenn seit 1989 in erheblichem Umfang das Gemeindestraßennetz ertüchtigt wurde, finden sich in vielen Gemeinden noch nicht ausgebaute Straßen. Nur in wenigen Gemeinden könnten Herstellung, Erneuerung oder Ausbau aus den Haushalten finanziert werden.

2. Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz ermächtigen die Städte und Gemeinden zu einer Refinanzierung bei den von den Straßen bevorteilten Grundstückseigentümern. Dazu stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

2.1 Für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erheben die Gemeinden einen Erschließungsbeitrag. Dazu ermächtigt das Baugesetzbuch (§ 127 ff. BauGB). Sie tragen dabei mindestens zehn Prozent des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 BauGB). Dies betrifft insbesondere die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Mit den Beiträgen wird auch der Vorteil abgegolten, die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften nutzen zu können (§ 129 Abs. 1 BauGB). Die Grundeigentümer, die - z.B. im Gegensatz zu Ackerland - von der baulichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke profitieren, sollen insoweit die Kosten der Infrastruktur zu einem großen Teil mitfinanzieren, die notwendig ist, um ihnen das Baurecht zu verschaffen.

2.2 Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (vorhandenen) Straßen, Wegen und Plätzen eröffnet § 8 des Kommunalabgabengesetzes die Möglichkeit, zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen Beiträge zu erheben. Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach einer Vorteilsabwägung. Er ist in der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde festzusetzen.

2.3 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Kommunalabgabengesetz in § 8 Abs. 1 Satz 2 auch die Möglichkeit eröffnet, die Ausbaukosten vollständig durch die Anlieger auf vertraglicher Ebene zu tragen. Diese Regelung ist Ergebnis einer Initiative des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg aus den 90er Jahren. Seinerzeit waren viele Gemeinden nicht in der Lage, Eigenanteile für den Ausbau, insbesondere wenig genutzter kleinerer Anliegerstraßen, aufzubringen. Mit Blick auf die gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung an den Straßenzustand stieg die Bereitschaft der Anlieger, den Straßenausbau auch vollständig bürgerschaftlich zu tragen. Dazu bedurfte es allerdings einer Ermächtigung. Dem kam der brandenburgische Landesgesetzgeber nach. Nach dem Eindruck der Landesgeschäftsstelle wurde von dieser Ermächtigung in verschiedenen Regionen gerne Gebrauch gemacht.

2.4 Neben diesen beiden zentralen Normen sieht auch das Sanierungsrecht (§ 136 ff.) des Baugesetzbuches eine Refinanzierung der gemeindlichen Aufwendungen durch die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen vor. Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks, hat nämlich zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbeitrag in Geld zu entrichten, der dem durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht (§ 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

3. Dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg liegen derzeit keine Angaben vor, in welcher Höhe landesweit Beiträge für den Ausbau von Straßen, Wegen oder Plätzen erhoben wurden. Er geht allerdings davon aus, dass ohne Beiträge Ausbau- oder Erneuerungsbedarf nicht finanziert werden kann. (...)

4. Im politischen Raum bestehen verschiedene Initiativen, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen.
4.1 Zum einen handelt es sich um eine Sammelinitiative von BVB-Freie Wähler. Diese haben in verschiedenen Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen Anträge eingebracht. Ziel ist es, den Landtag Brandenburg aufzufordern, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu untersagen oder in das Ermessen der Gemeinde zu stellen. Diese Initiative steht auch im Zusammenhang mit einer im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl angestrebten Volkinitiative der Freien Wähler im Freistaat Bayern.

4.2 Die CDU Brandenburg überlegt ebenfalls, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Sie kündigt allerdings eine Kompensation der gemeindlichen Einnahmeverluste an. Diese soll der im Durchschnitt erzielten Einnahmen an Straßenausbaubeiträgen im Land Brandenburg entsprechen. Die wird damit begründet, dass Straßenausbaubeiträge nur mit erheblichen Schwierigkeiten der Bevölkerung erhoben werden könnten. Um sich diese Auseinandersetzung zu ersparen, solle das Land den Kommunen einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung stellen. Im Gegenzug solle auf Beitragserhebung verzichtet werden.

5. Aus der Mitgliedschaft wurden verschiedene Gesichtspunkte an die Landesgeschäftsstelle herangetragen. Daraus wurde auch deutlich, dass in vielen Gemeinden die Beitragserhebung mittlerweile von den Grundstückseigentümern akzeptiert wird. In verschiedenen Gemeinden gibt es Ausbauprogramme über die Reihenfolge der Maßnahmen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle werden in allen Gemeinden vor beitragspflichtigen Maßnahmen Erörterungen mit den betroffenen Anliegern durchgeführt. Weiter wird ausgeführt, dass die Beitragserhebung zu einem Dialog zwischen hauptamtlicher Verwaltung, ehrenamtlicher Vertretungskörperschaft und den betroffenen Grundstückseigentümern führe. Oftmals führe dies zu einer Verständigung hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen. Bei einem Wegfall der Beitragspflicht wird befürchtet, dass allgemeine Maßnahmen ohne Rücksicht auf Standards gefordert würden. In anderen Gemeinden werden Ausbaumaßnahmen

von Bürgerumfragen abhängig gemacht. Ein Ausbau unterbleibt, wenn nicht ein überwiegender Anteil der Anlieger bereit ist, die Aufwendungen zu tragen. Zum Teil hat dies dazu geführt, dass Gemeindevertreter von Ausbauentscheidungen zurückschrecken.

Ein weiterer bislang wenig betrachteter Aspekt ist die Frage, wie mit bereits erbrachten Beitragsleistungen umzugehen sei. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der sogenannten Altanschließerproblematik gehen viele Gemeinden davon aus, dass eine Entscheidung, Straßenausbaubeiträge abzuschaffen, nicht auf die Zukunft beschränkt werden könnte. Von den betroffenen Beitragspflichtigen dürfte politisch eine Gleichbehandlung eingefordert werden.

Eine Abschaffung der Straßenbaubeiträge würde auch zu einer Umschichtung der gemeindlichen Mittel führen. Der Allgemeinheit werden erhebliche Investitionsmittel entzogen und einem sehr kleinen abgrenzbaren Teil von Straßenanliegern zugeführt werden.

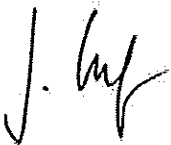
6. In anderen Bundesländern wurde auch über die Abschaffung der Straßenbaubeiträge verhandelt. Im Freistaat Sachsen ist die Erhebung der Straßenbaubeiträge in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Nach Angaben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erhebt nur ein kleiner Teil der Gemeinden Straßenausbaubeiträge. Eine Finanzierung des Straßenausbaus wird durch eine Landesförderrichtlinie zum Teil gewährleistet. Im Freistaat Thüringen können Gemeinden mit einer freien Spitze nach Angaben des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes auf Straßenausbaubeiträge verzichten. In der Praxis führe dies dazu, dass auf die betreffenden Gemeinden von Interessengruppen erheblicher Druck ausgeübt werde. Im Freistaat Bayern hat die Regierungspartei CSU angekündigt, Straßenbaubeiträge abzuschaffen und den Gemeinden eine gewisse Kompensation in Aussicht zu stellen. Der Bayerische Gemeindetag hat zu der von der CSU-Landtagsfraktion beschlossenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erklärt: „Entlastet werden nun alle Grundstückseigentümer an einer öffentlichen Straße. Da auch in Zukunft Straßen mit erheblichen Summen saniert werden müssen, finanzieren künftig alle (!) Bürger über ihre Steuern die Baumaßnahmen mit. Auch dann, wenn sie an keiner sanierungsbedürftigen Gemeindestraße liegen und keinen unmittelbaren Vorteil daraus ziehen. Ist das gerecht?“

7. Im Land Brandenburg ist schon der Erhalt des Landesstraßennetzes nicht auskömmlich aus dem Landeshaushalt finanziert. Daher ist nicht ersichtlich, wie eine Kompensation für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge aus diesem finanziert werden könnte.

III. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bereitet zusammen mit dem Deutschen Institut für Urbanistik eine externe Untersuchung zur Ermittlung des Finanzbedarfs des gemeindlichen Straßennetzes vor. In diese werden die Mitgliedskörperschaften einbezogen. Über Einzelheiten werden wir in einem gesonderten Rundschreiben informieren. Bereits an dieser Stelle möchten wir Sie bitten, diese Untersuchung mit Angaben Ihrer Körperschaften zu unterstützen.

Für Erläuterungen und Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Graf